



Zeittafel für die Kirchenvorstandswahl 2024

bis zum 31. August 2023	<p>Der Kirchenvorstand entscheidet über eine eventuelle Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke und über eine eventuelle Bildung von Stimmbezirken.</p> <p>Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenverordneten fest und bestimmt gegebenenfalls, wie viele Kirchenverordnete in jedem Wahlbezirk zu wählen sind.</p> <p>Der Kirchenvorstand entscheidet über eine eventuelle Bildung eines Wahlausschusses.</p> <p>Der Kirchenvorstand benachrichtigt den Patron bzw. die Patronin.</p>	<p>§§ 6 u. 7 KVBG</p> <p>§ 3 Absatz 2 KVBG</p> <p>§ 6 Absatz 1 KVBG</p> <p>§ 8 Absatz 1 KVBG</p> <p>§ 25 KVBG</p>
bis zum 15. September 2023	Der Kirchenvorstand übermittelt dem Landeskirchenamt (Sachgebiet Meldewesen / meldewesen.lka@lk-bs.de) die Informationen über Stimm- u. Wahlbezirke, Wahllokale und Wahlzeiten für die Vorbereitung der Wahlbenachrichtigungsunterlagen.	
bis zum 10. Oktober 2023	Suche und Aufforderung der Gemeindemitglieder zur Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten durch den Kirchenvorstand .	§ 10 Absatz 1 KVBG
10. Oktober 2023	Endtermin für die Einreichung der Wahlvorschläge.	§ 10 Absatz 2 KVBG
10. Oktober 2023	Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde (passives Wahlrecht).	§ 5 KVBG
11. bis 31. Oktober 2023	Der Kirchenvorstand prüft die Wahlvorschläge, streicht gegebenenfalls Namen und benachrichtigt die Betroffenen.	§ 10 Absatz 3 KVBG
bis zum 31. Oktober 2023	<p>Der Kirchenvorstand ergänzt, soweit erforderlich, die Wahlvorschläge oder setzt die Zahl der zu Wählenden herab.</p> <p>Der Kirchenvorstand stellt den Wahlaufsatz auf.</p> <p>Der Kirchenvorstand holt die Bereitschaftserklärungen der Vorgeschlagenen ein.</p>	<p>§ 10 Absatz 5 KVBG</p> <p>§ 12 KVBG</p> <p>§ 11 KVBG</p>
bis zum 1. November 2023	Der Kirchenvorstand übermittelt den Wahlaufsatz sowie die Zahl der zu Wählenden an das Landeskirchenamt (Rechtsreferat / recht@lk-bs.de) zur Erfassung für die Online-Wahl.	
ab November 2023	Der Kirchenvorstand macht den Wahlaufsatz in geeigneter Weise bekannt. Die Kandidierenden können in den Kirchengemeinden vorgestellt werden (z.B. Gemeindeversammlung, Gemeindebrief, Internetseite).	§ 12 Absatz 3 KVBG
bis zum 1. Dezember 2023	Das Landeskirchenamt erfasst die Wahlaufsätze für die Bereitstellung für den Dienstleister.	

10. Dezember 2023	Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde (aktives Wahlrecht)	§ 4 KVBG
Mitte Dezember 2023	Endtermin für Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten. Der Kirchenvorstand prüft nur auf Antrag eines Gemeindemitglieds, ob dieses im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgenommen ist. Eine Auslegung des Verzeichnisses erfolgt nicht mehr.	§ 9 Absatz 3 KVBG
Mitte Dezember 2023	Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird endgültig geschlossen. Der Dienstleister erstellt aus den Verzeichnissen die individuellen Wahlbenachrichtigungen inkl. Zugangscode für die Online-Wahl sowie eine Druckvorlage für den Stimmzettel für Brief- und Urnenwahl.	
Ende Januar/Anfang Februar 2024	Zustellung der Wahlunterlagen an alle Wahlberechtigten in der Landeskirche durch einen Dienstleister. Der Kirchenvorstand ernennt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand.	§ 14 Absatz 2 KVBG § 15 KVBG
Ende Januar bis 3. März 2024	Durchführung der Online-Wahl.	§ 18 Absatz 3 KVBG
7. März 2024	Ablauf der Antragsfrist (24:00 Uhr) für Wahlscheine zur Briefwahl.	§ 17 Absatz 3 KVBG
bis 7. März 2024	Die Kirchengemeinden erhalten die aktuellen Verzeichnisse der Wahlberechtigten nach der Online-Wahl. Diese Verzeichnisse werden von den Kirchengemeinden für die Urnenwahl und die Auszählung der Briefwahl genutzt.	§ 18 Absatz 4 KVBG
10. März 2024	Wahl.	§§ 14 ff. KVBG
ab dem 10. März 2024	Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kirchenvorstand .	§ 20 Absatz 1 KVBG
bis zum 17. März 2024	Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§ 20 Absatz 3 KVBG
innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Möglichkeit der Beschwerde beim Propsteivorstand. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (24:00 Uhr).	§ 21 Absatz 1 KVBG
nach Ablauf der Beschwerdefrist	Der Kirchenvorstand macht Vorschläge zur Berufung von Kirchenverordneten, soweit die Wahl nicht angefochten ist. Der Propsteivorstand entscheidet unverzüglich über Anfechtungen der Wahl.	§§ 23 u. 24 KVBG § 21 Absatz 2 KVBG
bis zum 30. April 2024	Der Propsteivorstand beruft Kirchenverordnete in den Kirchenvorstand.	§ 24 Absatz 1 KVBG
	Bekanntgabe der Berufungen unter Hinweis auf das Beschwerderecht.	§ 24 Absatz 4 KVBG
innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Berufungen	Möglichkeit der Beschwerde beim Landeskirchenamt. Ablauf der Beschwerdefrist eine Woche nach Bekanntgabe der Berufungen (24:00 Uhr).	§ 24 Absatz 5 KVBG
im Juni 2024	Einführung der Kirchenverordneten in einem Gottesdienst.	§§ 1 Absatz 4, 26 KVBG